

selbst nur an dem von ihr eingenommenen Orte die dort in's sichtbare Dasein getretene allgemeine Kirche ist, je nach der größern oder geringern Vollkommenheit, mit welcher die Einzelkirche die Merkmale der allgemeinen Kirche in sich vereinigt" (Hirsel a. a. D. 334. 335; vgl. auch Phillips, Lehrbuch des Kirchenrechts 438 ff.). Die Einzelkirche oder Anstalt ist also nach der Gesamtkirchentheorie juristische Persönlichkeit, Eigenthümerin, nur nicht in ihrer Eigenschaft als besonderes Institut, sondern als Verwirklichung der allgemeinen Kirche an dem besondern Orte. Die Vertreter der Institutentheorie erklären ausdrücklich, daß die Einzelkirchen keine in sich abgeschlossenen, für sich allein bestehenden, absolut selbständigen Rechts-subjecte sind, vielmehr nur dadurch rechtliche Existenz haben, daß sie zu der allgemeinen Kirche gehören und sich ihrer Verfassung in jeder Weise unterwerfen; daß sie, weil ihr Zweck die Repräsentation der sichtbaren Kirche und die bleibende Erfüllung ihres Zweckes ist, nur erwerbsfähig sind zu dem allgemeinen kirchlichen Zwecke; daß ihr Vermögen schlechthin Kirchengut ist, welches bei dem Eingehen des Einzelinstituts, bei dessen Abfall von der Kirche in die Disposition der allgemeinen Kirche kommt (vgl. Schulte, System des Kirchenrechts 485 ff.). So kommen sich in der That die beiden Theorien sehr nahe. Trotzdem läßt sich wohl nicht läugnen, daß die Gesamtkirchentheorie, welche jetzt von den meisten Canonisten vertreten wird, dem Wesen und der Verfassung der Kirche am meisten entspricht, und daß sie namentlich auch eine tiefere Erklärung bietet für das weitgehende Verfügungsrecht des Papstes und der Bischöfe über das gesammte Kirchenvermögen z. B. über das Diöcesankirchengut und für die große vermögensrechtliche Unselbständigkeit der Einzelkirchen und Institute. Welche Theorie man aber adoptirt, die Vermögensfähigkeit der Gesamtkirche darf niemals geläugnet werden. Die Gesamtkirche ist als Anstalt aus sich, vermöge ihrer Errichtung vermögensfähig, und sie besitzt auch, abgesehen von der Theorie, welche ihr das Eigenthum an dem gesammten Kirchenvermögen zuschreibt, Vermögen, z. B. in der camera apostolica. Wenn von einzelnen Auctoren selbst die Möglichkeit behauptet wird, daß die Gesamtkirche eine Rechts-personlichkeit sein oder werden könne, so beruht dies auf Unklarheit der Begriffe oder auf der falschen Grundanschauung, daß die kirchliche Vermögensfähigkeit ihre Quelle in der staatlichen Verfassung habe (vgl. für die Gesamtkirchentheorie v. a. a. D.; Phillips, Kirchenrecht II, 585 ff.; Kirnig, Lehrbuch des Kirchenrechts, § 206; Hirsel a. a. D.; Raas, Ueber das Rechts-subject u. w. des Kirchen-, Schul- und Stiftungsvermögens, im Archiv für katholisches Kirchenrecht IV, 503 ff. V, 1 ff.; Schmiß, Die Eigenschaft an Kirchenvermögen und die neuere kirchliche Gesetzgebung, im Archiv LXI, 255 ff. für die Institutentheorie Schulte a. a. D.;

Braun a. a. D.; Richter-Dobe, Lehrbuch des Kirchenrechts, § 302).

IV. Das geltende Recht. 1. Die Erwerbsfähigkeit der Kirche und ihrer Institute ist in den Staaten des deutschen Reiches durchweg anerkannt, wenn auch unter vielfachen Beschränkungen. In Preußen ist zur Erwerbung unbeweglichen Vermögens für Bischömer, Capitel und kirchliche Institute jeder Art die Staatsgenehmigung erforderlich, und Schenkungen und lehtwillige Zuwendungen an inländische oder ausländische Corporationen oder andere juristische Personen bedürfen, wenn ihr Werth die Summe von tausend Thalern übersteigt, die staatliche Genehmigung, welche auch auf einen Theil der Schenkung oder lehtwilligen Zuwendung beschränkt werden kann; fortwährende Leistungen werden hierbei mit fünf vom Hundert zu Capital berechnet (Ges. v. 20. Juni 1875, § 50, R. 1; v. 7. Juni 1876, § 2, R. 1; vom 23. Februar 1870, § 2, R. 3). In Bayern ist die Erwerbsfähigkeit der Kirche durch die sog. Amortisationsgesetze beschränkt, und Zuwendungen an auswärtige fromme Stiftungen sind ohne ausdrückliche königliche Genehmigung verboten (s. das Nähere über die bayer. Amortisationsgesetze bei Silbernagl, Lehrbuch d. R.-R. 612). Dergleichen bestehen Beschränkungen des kirchlichen Vermögenserwerbes in Württemberg, Baden, im Großherzogthum Hessen-Darmstadt, Sachsen-Weimar und in Oldenburg unterliegt der kirchliche Erwerb keinen Beschränkungen (s. das Nähere bei Schulte, Die juristische Persönlichkeit der katholischen Kirche u. s. w., Sieden 1869; vgl. Silbernagl, R.-R. a. a. D.). In Oesterreich erklärt zwar das Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, Art. 6, die Zulässigkeit von Beschränkungen des kirchlichen Erwerbes im Wege des Gesetzes, aber thatsächlich sind solche Beschränkungen nicht gemacht worden (vgl. Schulte a. a. D. 87). — Die gemeinrechtlichen Begünstigungen der Kirche hinsichtlich des Vermögenserwerbes und des Vermögensrechtes überhaupt sind in der neuern Staatsgesetzgebung nur zum kleinen Theile erhalten worden. Das preussische, französische und österreichische Recht kennen kein Privileg hinsichtlich der Form der Testamente. In Bayern aber bedürfen testamentarische Zuwendungen an Kirchen, wie nach dem canonischen Rechte, keiner Form, sondern es genügt, daß solche lehtwilligen Dispositionen bewiesen werden können und die Testirfreiheit des Erblassers keinem Zweifel unterliegt (vgl. Silbernagl a. a. D. 618). — Von der Zahlung der Erbschaftssteuer und anderer Stempelsteuern sind Kirchen und milde Stiftungen in den meisten Ländern ganz oder theilweise befreit (R. 2, Tit. 1 des Tarifs zum preuß. Erbschaftssteuergef. v. 30. Mai 1873; Ges. v. 7. März 1822; bayer. Ges. v. 18. August 1879; sächs. Gesef. v. 13. Nov. 1876). Außerdem sind in Preußen die Kirchen, Kapellen und andere dem öffentlichen Gottesdienste gewid-